

**Gemeinde Harsum**  
**Der Bürgermeister**  
**Az.: 51 12 00**  
**vom 05.09.2013**

<b>Datum der Sitzung</b>	<b>Organ</b>
<b>11.09.2013</b>	<b>FSSSA</b>
	<b>VA</b>

Internet: JA  NEIN

### **Vorlage Nr. 51/2013**

**Runder Tisch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Harsum**  
**- Treffen vom 20.08.2013**

- a) **Vereinheitlichung der Elternbeiträge für den Besuch der Tageseinrichtungen in der Gemeinde Harsum**  
 - Antrag der SPD-Fraktion vom 05.11.2013 zur Ratssitzung am 13.12.2012
- b) **Einheitliche Vertretungsregelung in den hiesigen Tageseinrichtungen**
- c) **Eingruppierung der als „Zweitkräfte“ eingesetzten Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertagesstätten**

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**

keine

<input type="checkbox"/> Erträge <input type="checkbox"/> Einzahlungen			<input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr
			sh. Sachbericht	361200.4312000	2014 ff.

Die Mittel stehen zur Verfügung  
 Haushaltsansatz: €

<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung  <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung  Teilbetrag: €	<b>Deckungsvorschlag</b>
	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

*Ist in der (Haushaltsplan)Beratung zu entwickeln.*

### **Sachbericht zur Vorlage-Nr. 51/2013**

Am 20.08.2013 fand der 2. Informations- und Erfahrungsaustausch (Runder Tisch) der Kindertagesstätten in der Gemeinde Harsum statt. Hierzu waren sowohl die Leitungen als auch Vertreter der jeweiligen Träger anwesend. Von den Ratsfraktionen waren jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter als Zuhörer informell beteiligt.

Im Rahmen des Runden Tisches wurden die nachfolgenden Themen ausführlich diskutiert, sodass sich die Tageseinrichtungen in der Folge nunmehr mit einer gemeinsamen Position an die Gemeinde Harsum wenden, um zu diesen Themen eine Beratung in den politischen Gremien anzuregen.

**a) Vereinheitlichung der Elternbeiträge für den Besuch der Tageseinrichtungen in der Gemeinde Harsum**  
**- Antrag der SPD-Fraktion vom 05.11.2013 zur Ratssitzung am 13.12.2012**

Der Antrag der SPD-Fraktion zur Ratssitzung am 13.12.2012 wurde zum Anlass genommen um an den beiden Zusammenkünften am „Runden Tisch“ bei Leitern und Trägern grundsätzlich über die Ausgestaltung des Staffelgebotes gemäß § 20 KiTaG zu beraten. Von den acht Tageseinrichtungen im Gemeindegebiet staffeln fünf nach vorheriger Einkommensüberprüfung/Selbsterklärung der Sorgeberechtigten die Beiträge in sieben Einkommensstufen abhängig von dem Betreuungsumfang. Im Gegensatz dazu erheben die zwei Elterninitiativen und der ev. Kindergarten Regenbogen Mindestbeiträge von allen Eltern und verweisen die Familien mit geringem Einkommen auf die wirtschaftliche Jugendhilfe nach dem SGB VIII (KJHG).

Von Seiten der staffelnden Kindertagesstätten wurde angemerkt, dass insbesondere Eltern mit hohem Familieneinkommen, welche in diesen Einrichtungen auch zu einem höherem Beitrag herangezogen werden würden, stattdessen Einrichtungen mit einem Mindestbeitrag für ihr Kind wählen und dort dann einen im Vergleich niedrigeren Beitrag zahlen. Daher wurde kritisiert, dass wirtschaftliche Interessen in diesen Fällen schwerer wiegen als die Konzeption der jeweiligen Einrichtungen und ihre pädagogische Arbeit.

In Vorbereitung des 2. Runden Tisches haben daher die Entscheidungsgremien der Träger darüber beraten, ob sie zugunsten einer einheitlichen Regelung von ihren jeweiligen Gebührenordnungen/Staffeln abrücken wollen.

Sodann hat die Mehrzahl der Einrichtungen mündlich oder schriftlich zugesagt, dass sie – sofern es der politische Wille sei – einer einheitlichen Regelung zustimmen könnten. Von Seiten der Elternvereine wurde in diesem Zusammenhang einschränkend vorgetragen, dass von dort allerdings keine Einkommensüberprüfung („Eltern prüfen Eltern“) vorgenommen werden könne, weil sämtliche Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig seien und diesbezüglich nicht mehr belastet werden dürfen. In ähnlicher Weise musste sich auch der ev. Kindergarten Regenbogen gegen eine Einkommensüberprüfung aussprechen, weil die Elternbeiträge für die Einrichtung zentral durch das Kirchenamt Hildesheim eingezogen werden und von dort eine Überprüfung abgelehnt worden sei. Lediglich der Kindergarten Borsum und die anwesenden Vertreter des Kirchenvorstandes haben erklärt, an der praktizierten Sozialstaffel festzuhalten, weil sie diese in Umsetzung des Staffelgebotes nach dem KiTaG als

gerechteste Lösung ansehen und insoweit von dort kein Bedarf für eine Veränderung gesehen wird.

In der weitergehenden Diskussion haben Träger und Leitungen allerdings auch festgestellt, dass die Elternbeiträge unter Berücksichtigung des in Anspruch genommenen Betreuungsumfanges von Einrichtungen zu Einrichtung durchaus unterschiedlich bemessen werden. Dieses gilt insbesondere für die von den Eltern gesondert in Anspruch genommenen sogenannten Früh- und Spätdienste. Übereinstimmend konnte daher festgestellt werden, dass es sinnvoll erscheint, wenn von Seiten der Gemeinde Harsum ein einheitlicher Kostensatz für eine Betreuungsstunde in den hiesigen Kindertagesstätten vorgegeben wird, anhand dessen die Einrichtungen dann die Gebühr für den angebotenen Betreuungsumfang festsetzen. Das hätte zur Folge, dass beispielsweise der Elternbeitrag für einen Halbtagsplatz (4 Std.) oder Ganztagsplatz (8 Std.) in allen Einrichtungen gleich wäre.

Ob dann in einem zweiten Schritt die Einrichtungen den Elternbeitrag nach dem Familieneinkommen nach oben und nach unten staffeln, möge weiterhin der Entscheidung des Trägers obliegen. Der von den nicht staffelnden Einrichtungen erhobene Mindestbeitrag wäre dann im Rahmen einer mehrstufigen Einkommensstaffel als mittlerer Beitrag oder Durchschnittsbeitrag anzusetzen.

#### **b) Einheitliche Vertretungsregelung in den hiesigen Tageseinrichtungen**

Im Rahmen des Runden Tisches ist festgestellt worden, dass die Vertretung des pädagogischen Fachpersonals im Falle von Urlaub, Krankheit, Fortbildung oder sonstiger Abwesenheit unterschiedlich geregelt wird.

Ein erster Unterschied ergibt sich dabei im Umfang, indem eine stundenweise Vertretung von den Einrichtungen vorgehalten wird. Ein weiterer Unterschied ergibt sich bei der Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse des eingesetzten Vertretungspersonals. Hierbei sind sowohl geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobs), Arbeit auf Abruf und sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse vertreten.

Aus Gründen der Gleichbehandlung haben sich daher Leitungen und Träger darauf verständigt, dass die Betreuungs-, Verfügungs- und Leitungsstunden, welche im Rahmen der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen anerkannt sind, Grundlage für die Bemessung des Vertretungsumfanges sein soll. Nach Aussage der Landesschulbehörde wäre in diesem Zusammenhang eine Vertretungsreserve mit 20 % der Gesamtstunden als sachgerecht anzusehen, weil insbesondere in Krippengruppen oder in altersgemischten Gruppen, in denen regelmäßig Kinder unter drei Jahren betreut werden, beim Ausfall einer Fachkraft sofort für Ersatz gesorgt werden muss. Im Vergleich dazu behilft man sich im Regelbereich oftmals mit Praktikantinnen, Auszubildenden o. Ä. Insoweit wird von den hiesigen Tageseinrichtungen eine Vertretungsreserve von bis zu 15 % der im Rahmen der Finanzhilfe anerkannten Gesamtstunden als ausreichend angesehen.

Der sich somit für die jeweilige Einrichtung ergebene Stundenumfang wäre durch die Gemeinde Harsum als Vertretungsbudget zusätzlich zu den gewährten Betriebskostenzuschüssen den Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Wie die Arbeitsverhältnisse mit den Vertretungskräften dann ausgestaltet werden, bliebe der Entscheidung

der Leitung/des Trägers überlassen und ist entscheidend abhängig von den persönlichen Wünschen und Einsatzmöglichkeiten der Vertretungskräfte. In diesem Zusammenhang wurde von den Einrichtungen aber auch vorgetragen, dass immer mehr Vertretungskräfte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse anstreben, und dass im Rahmen des allgemeinen Fachkräftemangels im Bereich der Kindertagesstätten immer weniger Personal für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse oder Arbeit auf Abruf gewonnen werden kann.

Die sich für die Einrichtungen ergebenden Betreuungs-, Verfügungs- und Leistungsstunden sind der **Anlage 1)** zu entnehmen.

Insgesamt werden 1.441 Wochenstunden von den päd. Fachkräften in den hiesigen Tageseinrichtungen geleistet. Unter Berücksichtigung eines Anteils von 15 % würde das eine Vertretungsreserve in Höhe von 216,15 Wochenstunden entsprechen.

Das entspricht der Arbeitsleistung von 5 Vollzeitkräften (39 Wochenstunden) und einer Teilzeitkraft mit 21,15 Wochenstunden.

Die Personalkosten würden sich auf 249.800,00 €/ jährlich belaufen.

Weil die Einrichtungen in Ihren Haushalten bereits jetzt Personalkosten für Vertretungskräfte veranschlagt haben, werden die **Mehraufwendungen** im Rahmen der Betriebsführungsverträge auf rd. **140.000,00 €** geschätzt.

### **c) Eingruppierung der als „Zweitkräfte“ eingesetzten Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertagesstätten**

Sowohl in § 4 KiTaG als auch in den darauf aufbauenden tariflichen Eingruppierungsvorschriften des TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst wird zwischen Erst- und Zweitkraft in den Gruppen einer Kindertagesstätte unterschieden.

Dabei darf die Gruppenleitung nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden, die grundsätzlich die Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers mit staatlicher Anerkennung vorweisen kann. Im Gegensatz dazu kann es sich bei der sogenannten Zweitkraft auch um eine Kinderpflegerin/-pfleger oder eine Sozialassistentin/-assistenten handeln. In der für den Sozial- und Erziehungsdienst gültigen Entgeltordnung des TVöD wird bei den auszuführenden Tätigkeitsmerkmalen daher auch unterschieden zwischen der Erstkraft (Gruppenleitung), welche Tätigkeitsmerkmale eine Erzieherin wahrnimmt und der sogenannten Zweitkraft, deren Tätigkeitsmerkmale der Ausbildung einer Kinderpflegerin/Sozialassistentin entsprechen. Damit verbunden ergibt sich auch eine unterschiedliche Vergütung für die Erstkraft, die regelmäßig in die Entgeltgruppe S 6 einzugruppiert ist. Die Zweitkraft wird in der Regel in die Entgeltgruppe S 3 eingruppiert: Sofern sie auch im Früh- oder Spätdienst allein verantwortlich eingesetzt wird, ist eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe S 4 gerechtfertigt.

Im Rahmen der Gespräche am Runden Tisch haben die Leitungen und Träger der Kindertagesstätten eindringlich dargestellt, dass sowohl Erst- als auch Zweitkraft gleiche Aufgaben wahrnehmen und eine unterschiedliche Eingruppierung und Ver-

gütung aufgrund der alltäglichen praktischen Arbeit nicht sachgerecht ist. Es wird vielmehr als ungerecht empfunden, dass eine als Zweitkraft im Gruppendienst eingesetzte staatlich anerkannte Erzieherin lediglich nach Entgeltgruppe S 3/S 4 vergütet werden könne, obwohl sie die gleiche Ausbildung wie die in Gruppenleitung befindliche Erzieherin nachweisen kann.

Dieser Umstand hat dazu geführt, dass es gerade in der jüngsten Vergangenheit schwierig geworden ist, Zweitkräfte mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin zu finden und für die Arbeit in den Einrichtungen dauerhaft zu gewinnen. In der Vergangenheit konnten hierfür immer noch Berufseinsteigerinnen gewonnen werden. Aufgrund des vielfach zitierten Fachkräftemangels insbesondere im Zuge des Krippenausbaus würden aber auch die Berufseinsteiger im Erzieherberuf auf höhere dotierte Stellen in den neu geschaffenen Krippengruppen zugreifen können, sodass das Ausbildungsniveau bei den Zweitkräften merklich gesunken ist. Das hat einige Träger, zum Teil auch auf kommunaler Seite (Z.B. Gemeinde Algermissen) dazu bewogen, die pädagogischen Fachkräfte in den Gruppen der Kindertagesstätte, sofern sie die staatliche Anerkennung als Erzieher/in vorweisen können, einheitlich in die Entgeltgruppe S 6 einzugruppieren, um sich so bei der Gewinnung qualifizierten Personals gegenüber anderen Trägern einen nicht unerheblichen Vorteil zu verschaffen und um so die fachliche Qualität der Einrichtung zu erhalten.

Von Seiten der hiesigen Kindergartenleitungen und Trägern wurde daher die dringende Bitte vorgetragen, dass auch die Gemeinde Harsum im Rahmen der abgeschlossenen Verträge ihre Zustimmung erteilt, das pädagogische Fachpersonal in den hiesigen Tagesstätten bei gleicher Ausbildung einheitlich nach S 6 zu vergüten.

Je nach Dienstalter der Mitarbeiterinnen/des Mitarbeiters würde die Differenz zwischen Entgeltgruppe S 3 und Entgeltgruppe S 6 für eine Vollzeitkraft monatlich 447,00 € (AG-Brutto) betragen. Zwischen Entgeltgruppe S 4 und S 6 beträgt dieser lediglich 308,00 €.

In den acht Kindertagesstätten im Gemeindegebiet sind nach den vorgelegten Stellenplänen 2013 insgesamt 21 Mitarbeiterinnen von dieser Problematik betroffen. Diese sind in einer Bandbreite von 14 bis 37 Wochenstunden beschäftigt.

Für die Ermittlung der Mehrkosten wurde ein rechnerischer Durchschnitt von 27,5 Wochenstunden zu Grunde gelegt. Eine höhere Vergütung der 21 Erzieherinnen zugunsten einer einheitlichen Eingruppierung würde auf dieser Basis mit **Mehrkosten** i. H. v. rund **46.410,00 €** verbunden sein.

#### Fazit der Gespräche am Runden Tisch:

Im Hinblick auf die von den Kindertagesstätten formulierten Wünschen und Anregungen war zusammenfassend vorgetragen worden, dass die Gemeinde Harsum keine finanziellen Anstrengungen unternehmen sollte, um den Besuch einer Kindertagesstätte für die Eltern kostenfrei zu gestalten sondern stattdessen die hierfür benötigten Haushaltsmittel in die Sicherung und Steigerung der Qualität der pädagogischen Arbeit in den Tagesstätten investieren müsse.

Kemnah

**GEMEINDE HARSUM**  
**Fachbereich 1 - Allgemeine Verwaltung**

Harsum, 05.09.2013

ANLAGE zur Vorlage-Nr. 51/2013

Einrichtung	Gruppen		Krippe (<3)	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Verfügungszeit	Leitung	GESAMT	Vertretungsreserve 15%
	KiGa (3-6)	KiGa (<3)							
KiGa St. Antonius Adlum	1,5			08:00 - 16:00	80,77	11,25	7,50	99,52	14,93
KiGa St. Catharina Asel	2			07:30 - 15:00	112,50	15,00	10,00	137,50	20,63
KiGa St. Martinus Borsum	3	2		07:00 - 16:00	375,00	37,50	36,50	449,00	67,35
KiGa Regenbogen Harsum	2	1		07:00 - 16:00	245,00	22,50	15,00	282,50	42,38
KiGa Pustebblume Harsum	1			07:30 - 15:30	75,00	7,50	5,00	87,50	13,13
KiGa St. Vincenz Harsum	3	1		07:30 - 15:00	342,00	30,00	30,00	137,50	20,63
KiGa Hönnersumer Zweige	1	1		07:00 - 15:00	135,00	15,00	10,00	160,00	24,00
KiGa Rautenberg	1			07:30 - 15:00	75,00	7,50	5,00	87,50	13,13
<b>SUMME</b>					1.440,27	146,25	119,00	1.441,02	<b>216,15</b>

**Anzahl Fachkräfte in Vollzeit (39,0 WoSt., EGR. S 6) 5**  
**Reststunden/ Teilzeitkraft (21,15 WoSt., EGR. S 6) 1**